Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof, Mühlbachhof 2 in 72189 Vöhringen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung in Form einer ersten Teilgenehmigung für Änderungen an der bestehenden Biogasanlage erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 25.03.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:
Auf den Antrag vom 10.04.2026, zuletzt ergänzt am 22.06.2026, ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg gemäß §§ 4, 6, 8, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG folgende

Entscheidung:

1.1 Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung)

Der EWM eGbR EnergieWerke Mühlbachhof (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird hiermit gemäß §§ 4, 6, 8, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung) für die unter Ziffer 1.2 aufgeführten Änderungen der auf den Flst.Nrn. 2827, 2828 und 2829 der in 72189 Vöhringen - Wittershausen, Mühlbachhof 2 bestehenden Biogasanlage erteilt.

1.2 Inhalt der Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung)

Die Änderung der Biogasanlage umfasst im Einzelnen:

1.2.1
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Fermenter TBE 3.2 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 3.2.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 20 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 2.190 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.2
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Gärrestlager TBE 3.3 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 3.3.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 20 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 2.190 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.3
Austausch des vorhandenen einschaligen Tragluftdaches/Folienspeichers auf Fermenter TBE 4.1 gegen einen Membranfolienspeicher TBE 4.1.1 als ½ Kugelkappe mit einem Durchmesser von 28 m und einem maximalen Gasspeichervolumen Vmax = 5.750 m³ in der Ausführung nach TRAS 120.

1.2.4
Die Erhöhung der Lagerkapazität für Rohgas in den gasführenden Behältern auf 19.985 kg.

1.2.5
Den Betrieb der Biogasanlage Mühlbachhof mit einer Feuerungswärmeleistung von weiterhin 2.374 kW und einer elektrischen Leistung von 1.137 kW aus der Erzeugung und Verstromung von bis zu 2,78 Mio Nm³/a Biogas.

1.3 Antragsunterlagen
Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang, sofern durch Nebenbestimmungen und Grüneinträge nicht andere Regelungen getroffen sind. Die Anlage ist insgesamt plan- und bestimmungsgemäß zu errichten

1.4 Nebenbestimmungen
Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5 Konzentrationswirkung
Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung schließt folgende Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden:

1.5.1 Baugenehmigung
Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird die Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) erteilt.

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Schränkentaler Weiher" werden gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch Befreiungen erteilt:

- Überschreitung der Gebäudehöhe mit dem BHKW (0,15 m), dem Kamin (10,15 m), den Membranfolienspeichern um 4,45 m, 4,05 m und 9,45 m.
- Von den Abstandsvorschriften des § 5 LBO wird gem. § 6 Abs. 3 LBO eine Abweichung zugelassen.

Die Baulastübernahmeerklärung hinsichtlich der Vereinigung der Grundstücke Flst. Nr. 2827, 2828 und 2829 Gemarkung Wittershausen ist Bestandteil der Baugenehmigung.

1.6 Baufreigabe

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde begonnen werden.

1.7 Bisherige Genehmigungsbescheide

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht dem Inhalt dieses Bescheides entgegenstehen.

1.8 Erlöschen der Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb begonnen wird.

1.9 Kosten und Gebühren

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **von Montag, den 19.10.2026, bis einschließlich Montag, den 02.11.2026** aus**.** Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Sie können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de bzw. https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“ einsehen. Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Unterlagen zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch anfordern. Die Anforderung ist an das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder per E-Mail an abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de zu richten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 16.10.2026
Regierungspräsidium Freiburg